

Satzungen

**der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ),
Landesgruppe Oberösterreich**

Satzungen

der

Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich

Beschlossen von den Delegierten des 29. Ordentlichen Landesparteitages
am 14. Jänner 2006 in Ried/I.;

unter Berücksichtigung der von den Delegierten des 31. Ordentlichen
Landesparteitages am 10. April 2010 in Linz beschlossenen Aktualisierung;

unter Berücksichtigung der von den Delegierten des 32. Ordentlichen
Landesparteitages am 6. April 2013 in Linz beschlossenen Aktualisierung;

unter Berücksichtigung der von den Delegierten des 33. Ordentlichen
Landesparteitages am 16. April 2016 in Linz beschlossenen Aktualisierung;

unter Berücksichtigung der von den Delegierten des 34. Ordentlichen
Landesparteitages am 6. April 2019 in Linz beschlossenen Aktualisierung.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	6
§ 2	Zweck	6
§ 3	Aufbringung der materiellen Mittel	6
§ 4	Mitglieder	6
§ 5	Erwerbung der Mitgliedschaft	6
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 7	Rechte der Mitglieder	7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Organe der Partei	8
§ 10	Der Landesparteitag	8
§ 11	Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 12	Die Landesparteileitung	9
§ 13	Aufgaben der Landesparteileitung	9
§ 14	Der Landesparteivorstand	9
§ 15	Das Landesparteipräsidium	11
§ 16	Der Landesparteiohmann	11
§ 17	Das Landesparteigericht	12
§ 18	Die Rechnungsprüfer	12
§ 19	Untergliederungen	12
§ 20	Die Ortsgruppe	13
§ 21	Die Bezirksgruppe	14
§ 22	Wahlen und Abstimmungen	16
§ 23	Funktionäre	17
§ 24	Vertretung der Partei nach außen	17
§ 25	Anwendung und Auslegung der Satzungen	17
§ 26	Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr	18
§ 27	Auflösung der Partei	18

Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name lautet „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich“.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Der Sitz ist Linz.
- (3) Die Landesgruppe Oberösterreich ist eine wirtschaftlich, organisatorisch, finanziell und personell selbstständige Mitgliedsorganisation der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).
- (4) Die Landesgruppe Oberösterreich und ihre Untergliederungen sind Organe der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und im Sinne der Bundessatzungen dieser Partei an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden, sofern diese die in Abs. 3 festgelegte Selbstständigkeit nicht berühren.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbst gewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundes- und Landesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
 - b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
 - c) Herausgabe von Druckschriften aller Art und sonstigen Veröffentlichungen;

- d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - b) Erträge von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, Jungmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.
- (4) Jungmitglieder sind Personen zwischen 16 und 18 Jahren.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei ernannt werden (§§ 5(3), 14(4)e, 15(2)d, 20(5), 21(6)i).

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Landesparteivorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung).
- b) Der maßgebliche Stichtag für das Entstehen der mit der Mitgliedschaft verbunde-

nen Rechte und Pflichten ist der Tag der Beschlussfassung des Landesparteivorstandes, bei abweichender Zuteilung (§ 5 Absatz 2 b oder c) der Tag der nachfolgenden Beschlussfassung der Ortsparteileitung der gewünschten Ortsgruppe.¹⁾

- (2) a) Sofern das beitretende Mitglied keine andere Zuteilung wünscht, gehört es jener Ortsgruppe bzw. jenem Stützpunkt an, in welcher bzw. welchem es den Hauptwohnsitz hat.
 - b) Eine davon abweichende Zuteilung ist möglich, wenn es das Mitglied im Aufnahmeansuchen schriftlich wünscht und die gewünschte Ortsgruppe dieser Zuteilung zustimmt. Einer Angabe von Gründen durch das Mitglied bedarf es dazu nicht.
 - c) Der Wechsel von einer Ortsgruppe in eine andere (Überstellung) bedarf eines schriftlichen Ansuchens des Mitgliedes. Dieses ist an die Ortsgruppe, der das Mitglied angehört, zu richten, von Letzterer ohne gesonderte Beschlussfassung an die gewünschte Ortsgruppe zu übermitteln und bedarf – sofern die gewünschte Ortsgruppe nicht die Hauptwohnsitzortsgruppe des Mitgliedes ist – der Zustimmung dieser Ortsgruppe. Der Bezirk hat die Ortsgruppe, aus der das Mitglied ausscheidet, von der Überstellung schriftlich zu verständigen.
 - d) In den Fällen des lit. b und c hat die gewünschte Ortsgruppe den Bezirk bzw. die Bezirke schriftlich über das Ergebnis der Beschlussfassung der Ortsparteileitung über die abweichende Zuteilung (Überstellung) zu verständigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind über Anträge im Sinne der §§ 15(2)d, 20(5) und 21(6)i vom Landesparteivorstand zu ernennen. Die Überreichung der Ehrenurkunde obliegt dem Obmann jener Organisation, die den Antrag gestellt hat, und ist am Parteitag vorzunehmen.

¹⁾ Erläuterung zu § 5 Abs. 1 lit. b:

Die Aufnahme hat immer durch den Landesparteivorstand zu erfolgen. Im Falle, dass ein Beitrittswerber nicht jener Ortsgruppe zugeteilt werden möchte, in der er den Hauptwohnsitz hat, kommen ihm die Rechte und Pflichten für den Zeitraum zwischen Aufnahme durch den Landesparteivorstand und Genehmigung der gewünschten Ortsgruppe in der Hauptwohnsitzortsgruppe zu. Erst mit Datum der Beschlussfassung der gewünschten Ortsgruppe stehen ihm die Rechte und Pflichten in dieser Ortsgruppe zu.

- (4) Sowohl die Aufnahme durch den Landesparteivorstand, als auch die Zuteilung (Überstellung) in eine andere Ortsgruppe als die Hauptwohnsitzortsgruppe kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b) Austritt;
 - c) Streichung oder
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 in vollem Umfang nachgekommen sind, sind im Rahmen der Satzungen in den Gremien der Landesgruppe aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Mandatäre, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesparteivorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und pünktlich zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landespartei Vorstand
4. das Landesparteipräsidium
5. der Landesparteiobmann
6. das Landesparteigericht
7. die Rechnungsprüfer
8. sonstige Untergliederungen (§ 13 Abs. 1 lit. f).

§ 10 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung und den Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte.
- (3) Die Bestellung der Delegierten regelt § 21 Abs. 8 lit. f.
- (4) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiobmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens fünf Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landespartei Vorstand.
- (5) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss einberufen und binnen fünf Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landespartei Vorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landespartei Vorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden sind.

- (6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmereberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände sind in Behandlung zu nehmen. Leitanträge des Landespartei Vorstandes sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einbringung zu behandeln.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) jedes dritte Jahr:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre;
 - b) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
 - c) die Festlegung der Anzahl der Landesparteiobmann-Stellvertreter;
 - d) die Wahl des Landesparteiobmannes, seiner Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Landespartei Vorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, sowie der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 11 Abs. 3).
- (2) Gegebenenfalls:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge des Landespartei Vorstandes und der Delegierten (§ 10 Abs. 7):
 - b) die Änderung der Parteisatzungen, wobei jedoch solche Änderungen, die das Verhältnis zur Bundespartei berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung der Bundespartei bedürfen;
 - c) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landesgruppe.
- (3) Der Landesparteitag wählt ferner die im Bundesstatut ziffernmäßig festgelegten Delegierten für den Bundesparteitag.

§ 12 Die Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
 - b) die der Landesgruppe angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages;
 - c) die der Landesgruppe angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung;
 - d) weitere Mitglieder. Ihre Zahl wird jeweils vom Landesparteitag vor Durchführung der Wahl der Landesparteileitung festgesetzt.
- (2) Die unter lit. b und c angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an. Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Landesparteileitungssitzung statt, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung obliegt:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages;
 - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern;
 - f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung;
 - h) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Landesgruppe.
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch

einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

§ 14 Der Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums;
 - b) den Bezirksparteibleuten kraft Funktion;
 - c) bis zu fünf weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.
 - d) den der Landesgruppe angehörenden Mitgliedern der Landesregierung.

Die Zahl seiner Mitglieder soll 25 nicht übersteigen. Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.

- (2) Über Vorschlag des Landesparteiobermannes kann der Landesparteivorstand seinen Sitzungen auch weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten (wie insbesondere die Obleute der Vorfeldorganisationen) für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (3) Über Vorschlag des Landesparteiobermannes kann der Landesparteivorstand beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Landesparteivorstandsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Diese Aufgaben des Landesparteivorstandes sind insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung;
 - b) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Gemeinderatswahlen in Statutarstädten über Vorschlag des Bezirkes; dem Landesparteivorstand obliegt dabei auch die Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Ermittlung der Kandidaten;
 - c) die Erstellung der Kandidatenlisten zu den Landtagswahlen;
 - d) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Landes zu den Nationalratswahlen und den EU-Wahlen für den Bundesparteivorstand;

- e) die Beschlussfassung über Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) a) Der Landespartei Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über:
- aa) die Verwarnung von Mitgliedern;
 - bb) die Streichung von Mitgliedern;
 - cc) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - dd) die Enthebung von Funktionären der Landesgruppe mit sofortiger Wirkung von Funktionen innerhalb der Landesgruppe, wobei er auch über die Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann, zu entscheiden hat;
 - ee) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane.
- b) Voraussetzungen für die in lit. a angeführten Maßnahmen sind:
- aa) Verhalten, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - bb) gröbliche oder beharrliche Verletzung von Funktionärs- oder Mitglieds-pflichten, insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung;
 - cc) die Mitgliedschaft bei, der Beitritt zu, die Ausübung einer Funktion oder die Kandidatur oder die Unterstützung einer Kandidatur für eine(r) andere(n) politische(n) Partei, in den beiden letzten Fällen nur dann, wenn die FPÖ oder eine ihrer Vorfeldorganisationen zu dieser Wahl kandidiert;²⁾
 - dd) die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes oder Befassung einer Strafverfolgungsbehörde in einer die Partei selbst oder die Parteitätigkeit eines Funktionärs oder Mitgliedes betreffenden Angelegenheit vor Befassung des Parteigerichtes im Sinne des § 17,

²⁾ Erläuterung: die Kandidatur oder die Unterstützung einer Kandidatur für Wahlparteien oder Wahllisten, deren Programmatik mit jener der FPÖ unvereinbar ist oder die mit der FPÖ in einem Konkurrenzverhältnis stehen, stellen jedenfalls einen Ausschlussgrund dar.

- soweit diese Anrufung nicht zur Verhinderung des Erlöschens der Durchsetzbarkeit eines Rechtsanspruches durch Verjährung oder Verfristung erforderlich ist;
 - ee) die Weigerung, sich dem Spruch des Parteigerichtes zu unterwerfen;
 - ff) die Missachtung von Weisungen oder von Beschlüssen übergeordneter Organe;
 - gg) die Unterlassung der Bekanntgabe des Vorliegens einer gerichtlichen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes.
- c) Der Landespartei Vorstand hat den für eine Beschlussfassung im Sinn des lit. a maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Er kann dazu aus seinen Mitgliedern eine Person zum Untersuchungskommissär bestellen. Dieser darf nicht dem selben Bezirk angehören wie der Betroffene (Mitglied, Funktionär, Obmann/Obfrau des Parteiorganes). Der Untersuchungskommissär hat binnen angemessener Frist einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über die beantragte Maßnahme Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- d) Anträge zur Beschlussfassung i.S. des Absatz (5) sind spätestens sieben Tage vor dem Landespartei Vorstand zu Handen des Landesgeschäftsführers schriftlich einzubringen und zu begründen. Berechtigt zur Antragstellung ist jedes Parteimitglied oder jedes Parteiorgan.
- e) Sollte der Landespartei Vorstand eine Maßnahme im Sinne der vorangeführten Absätze beschließen, ist dies dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Ist ein Gremium betroffen, hat die schriftliche Verständigung an den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitteilung hat auch eine Begründung zu enthalten. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Landespartei Vorstandes binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung das Landespartei gericht anrufen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Von der Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt keine Verständigung.

f) Über Maßnahmen i.S. des Absatz (5) lit.a sublit. aa – dd gegen Mitglieder, die auch Bundesfunktionäre sind, entscheidet die Bundespartei.³⁾

- (6) Im Falle des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat der Landespartei Vorstand geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.
- (7) Über Maßnahmen gemäß Abs. (5) und Abs. (6) ist bei der nächsten Sitzung der Landesparteileitung zu berichten.
- (8) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landespartei Vorstand auf einzelne Mitglieder des Landespartei Vorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.
- (9) Der Landespartei Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.
- (10) Der Landespartei Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Das Landesparteipräsidium

- (1) Der Landesparteiobmann, seine Stellvertreter, der Landesfinanzreferent, der Landesgeschäftsführer und der Klubobmann im Landtag bilden das Landesparteipräsidium. Es ist vom Landesparteiobmann nach Bedarf, ansonsten in regelmäßigen Abständen, einzuberufen und ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Dem Landesparteipräsidium obliegen:
 - a) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung;
 - b) die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm die Landesparteileitung oder der Landespartei Vorstand mittels Beschluss übertragen haben;
 - c) die Entscheidung in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern es nicht mehr möglich ist, das dafür zuständige Parteiorgan ungesäumt zu befragen. Diese Entscheidungen sind bis zum nachträglich vom zuständigen Parteiorgan gefassten Beschluss wirksam;

d) Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu stellen.

§ 16 Der Landesparteiobmann

- (1) Der Landesparteiobmann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landespartei Vorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteiobmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Landesparteileitung, des Landespartei Vorstandes und des Landesparteipräsidiums sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die ganze Parteiaktivität. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung, des Landespartei Vorstandes sowie des Landesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Landespartei Vorstand bedürfen. Weisungen sind als solche zu bezeichnen.
- (3) Der Landesparteiobmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten. Der Landesgeschäftsführer vertritt die Partei in sämtlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nach außen.
- (4) Dem Landesparteiobmann obliegt die Bestellung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, dazu gehört die Entscheidung über und die Vertretung nach außen gem. Abs. (3) für die Dienstverhältnisse aller übrigen Dienstnehmer der Landespartei. Hinsichtlich der Begründung und der Auflösung von Dienstverhältnissen steht dem Landesparteiobmann ein Entscheidungs- und Weisungsrecht zu, an welches der Landesgeschäftsführer gebunden ist. Soweit eine eigene Landesgeschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Bundesgeschäftsordnung.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiobmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiobmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion

³⁾ siehe auch § 6 Abs. 6 der Bundessatzungen.

ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiobmannes aus.

§ 17 Das Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, sechs Beisitzern und sechs Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Landesparteivorstandes oder des Bundesparteigerichtes sein.
- (2) Das Landesparteigericht entscheidet über:
 - a) die Auslegung der Satzungen;
 - b) die Aufhebung von Beschlüssen von Parteiorganen wegen Satzungswidrigkeit;
 - c) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Landesparteivorstandes im Sinne des § 14 (5) lit.a) sublit. aa), cc), dd) und ee);
 - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gremien.
- (3) Jeder Funktionär ist berechtigt, im Rahmen seines statutengemäßen Aufgabenbereiches über die Auslegung der Satzung des Landesparteigerichtes zu befassen. Das Ersuchen um Satzungsauslegung hat schriftlich im Wege des Landesgeschäftsführers zu erfolgen und muss eine oder mehrere konkrete Fragestellungen enthalten.
- (4) Eine Anfechtung von Beschlüssen von Parteiorganen ist zulässig binnen zwei Monaten ab Kenntnis des Beschlusses, längstens aber innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung. Das Landesparteigericht kann den angefochtenen Beschluss wegen Satzungswidrigkeit rückwirkend oder mit Rechtswirkung für die Zukunft aufheben oder den Antrag auf Anfechtung abweisen.
- (5) Im Falle der Berufung gegen einen Sanktionsbeschluss des Landesparteivorstandes hat das Landesparteigericht die Entscheidung des Landesparteivorstandes sowohl in formeller, als auch in inhaltlicher Sicht auf ihre statutenmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Der Landesparteivorstand hat dazu die Protokolle und Erhebungsergebnisse (Bericht des Untersuchungskommissärs) vorzulegen. Gibt das

Landesparteigericht der Berufung statt, hat es gleichzeitig den angefochtenen Beschluss aufzuheben. Damit werden die vom Landesparteivorstand ausgesprochenen Sanktionen und damit zusammenhängenden einstweiligen Maßnahmen unwirksam. Wird der Berufung nicht stattgegeben, hat das Landesparteigericht gleichzeitig auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss rechtswirksam ist.

- (6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen durch den zuständigen Regionalen Senat. Die Entscheidungen sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und sowohl dem Anfechtungs-(Berufungs-)werber, als auch dem Anfechtungs-(Berufungs-)gegner zuzustellen. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung die Berufung an das Bundesparteigericht zulässig.
- (7) Die Verfahrensordnung des Bundesparteigerichtes gilt insoweit sinngemäß, als diese Satzung und eine allfällige eigene Verfahrensordnung des Landesparteigerichtes keine davon abweichende Regelungen festlegen.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie müssen Parteimitglieder sein, dürfen der Landesparteileitung aber nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei. Sie sind weiters berechtigt, nach Beschluss des Landesparteivorstandes alle Organe und Untergliederungen der Partei zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel, sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Landesparteivorstand zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten.

§ 19 Untergliederungen

- (1) Für die Untergliederungen gelten die Bestimmungen dieser Satzungen sinngemäß, soweit nicht für eine Untergliederung eine Sonderregelung besteht.

- (2) Untergliederungen der Freiheitlichen Partei Österreichs, Landesgruppe Oberösterreich, sind im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.

§ 20 Die Ortsgruppe

- (1) Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens zehn Mitgliedern (Stichtag: vier Wochen vor Abhaltung des Ortsparteitages) aus einer oder mehreren Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes. Bis zu zehn Mitglieder in einem örtlichen Bereich bilden einen Stützpunkt. Mitgliedern eines Stützpunktes stehen die Rechte gemäß § 7 Abs. 2 zu. Der örtliche Bereich einer Ortsgruppe deckt sich mit dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. In Städten mit eigenem Statut kann mit Zustimmung der Bezirksparteileitung eine Ortsgruppe auch von mindestens zehn Mitgliedern eines Teiles dieser Stadt gebildet werden. Jedes Parteimitglied soll einer Ortsgruppe bzw. einem Stützpunkt angehören.
- (2) Die Ortsparteileitung besteht aus Mitgliedern, deren genaue Anzahl am Ortsparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen ist. Der Ortsparteitag hat jedenfalls einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer als Ortsparteileitung zu wählen. Ein Mitglied einer Ortsgruppe, welches seinen Hauptwohnsitz im Bereich einer anderen Gemeinde oder Ortsgruppe (Linz) hat, kann nur dann zum Obmann, Obmannstellvertreter oder Kassier gewählt werden, wenn die Bezirksparteileitung dies genehmigt. Die übrigen Mitgliedsrechte (§ 7) bleiben unberührt. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Ortsparteitag zu wählen, die nicht Mitglied der Ortsparteileitung sein dürfen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer entsprechen den unter § 18 genannten.
- (3) Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes kann die Ortsparteileitung beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Ortsparteileitungsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Ortsparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Ortsparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (4) Der Bezirksparteiobmann und der zuständige Geschäftsführer sind zu jeder Leitungssitzung einzuladen. Der Landesparteiobmann oder ein

von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Ortsparteileitungssitzungen teilnehmen.

- (5) Der Ortsparteileitung obliegen alle Aufgaben der Ortsgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Zu den Aufgaben der Ortsparteileitung gehört insbesondere die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen der Ortsgruppe zu den Gemeinderatswahlen und die Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Ortsparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Ortsparteiobmann einberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Leitungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Der Ortsparteiobmann soll mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Ortsgruppe zu einer Ortsgruppenversammlung einladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Ortsparteiobmannes zu erfolgen hat.
- (8) Ein Ortsparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch vier Wochen vor dem ordentlichen Bezirksparteitag, abzuhalten. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Ortsparteiobmann und dem Bezirksparteiobmann festzulegen. Dem Ortsparteitag obliegt jedenfalls:
- a) die Entgegennahme der Berichte der Ortsparteileitung, insbesondere des Ortsparteiobmannes sowie des Kassiers;
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
 - d) die Festlegung der Anzahl der Ortsparteiobmann-Stellvertreter;
 - e) die Wahlen des Ortsparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Ortsparteileitung sowie der Rechnungsprüfer gemäß § 18;
 - f) die Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag, wobei für je volle zehn (fünf) – je nach Beschluss der Bezirksparteileitung – eingeschriebene Mitglieder der Ortsgruppe, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Verzug sind, ein Delegierter zu wählen ist;

- g) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
 - h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortsgruppe. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann vom Ortsparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Bezirksparteio Mannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn
- a) die Ortsparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Ortsparteitages beschließt, oder
 - b) mindestens ein Drittel der Ortsgruppenmitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Ortsparteileitung ausgeschieden ist,
- dann ist ein außerordentlicher Ortsparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.
- (10) Der Ortsparteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Ortsparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges einbringen.
- (12) Der Ortsparteiobmann kann Gäste auf den Ortsparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.
- (13) Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf die Ortsparteileitung nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung aus den Mitteln der Ortsgruppe sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung, sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.

- (14) Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Ortsparteiobmannes legt der Ortsparteiobmann nach Anhörung der Ortsparteileitung fest.

§ 21 Die Bezirksgruppe

- (1) Die Ortsgruppen bzw. Stützpunkte des jeweiligen von der Landesparteileitung festgelegten Parteibezirkes bilden die Bezirksgruppe.
- (2) Jede Bezirksgruppenbildung bedarf der vorherigen Genehmigung der Landesparteileitung.
- (3) a) Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bezirksparteileitung ist am Bezirksparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen. Mindestanforderung an Funktionen sind der Obmann, mindestens zwei Obmannstellvertreter, ein Kassier und ein Schriftführer. Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Bezirksparteitag zu wählen, die nicht Mitglied der Bezirksparteileitung sein dürfen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 18.
- b) Der Bezirksparteileitung gehören überdies kraft Funktion auf die Dauer dieser Funktion die der Bezirksgruppe angehörigen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages, ferner der Landesregierung, in Statutarstädten darüber hinaus die Ortsparteiobleute der zum Bezirk gehörigen Ortsgruppen und die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates an.
- (4) Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann die Bezirksparteileitung beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Bezirksleitungsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht. Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Bezirksparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (5) Der zuständige Geschäftsführer ist zu jeder Bezirksparteileitungssitzung einzuladen. Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Bezirksparteileitungssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Bezirksparteileitung obliegen alle Aufgaben der Bezirksgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben der

Bezirksparteileitung umfassen insbesondere:

- a) die Genehmigung zur Errichtung von Ortsgruppen bzw. Stützpunkten sowie die Festlegung und Änderung der Ortsgruppenbereiche;
 - b) die Zusammenfassung von Stützpunkten zum Zweck der Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag;
 - c) die unterstützende Betreuung der Ortsgruppen und Stützpunkte;
 - d) die Weiterleitung der von der Partei erhaltenen Informationen an die Ortsgruppen und Stützpunkte sowie die Organisation gemeindeübergreifender parteipolitischer Aktionen;
 - e) die Positionierung zu Bezirksthemen nach den programmatischen Grundsätzen der Partei;
 - f) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Bezirkes zu den Landtags- und Nationalratswahlen für den Landespartei Vorstand;
 - g) die Abhaltung von Klausuren, in welchen die Arbeitsschwerpunkte, deren Gesamt- und Etappenziele sowie die Umsetzungsstrategie beschlossen werden;
 - h) die Wahl eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes;
 - i) die Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Bezirksparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- (8) Ein Bezirksparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag, abzuhalten. Alle Delegierten sind spätestens drei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist einvernehmlich zwischen dem Bezirksparteiobmann und dem Landesparteiobmann festzusetzen. Dem Bezirksparteitag obliegen jedenfalls:
- a) die Entgegennahme der Berichte der Be-

zirksparteileitung, insbesondere des Bezirksparteiobmannes sowie des Kassiers;

- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
 - d) die Festlegung der Anzahl der Bezirksparteiobmann-Stellvertreter;
 - e) die Wahlen des Bezirksparteiobmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Bezirksparteileitung sowie der Rechnungsprüfer gemäß § 18;
 - f) die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag, wobei für je volle 30 Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Verzug sind, ein Delegierter zu wählen ist.
 - g) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge, welche bis spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag bei der Bezirksgeschäftsstelle einzubringen sind;
 - h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Bezirksgruppe. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag kann vom Bezirksparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Landesparteiobmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn
- a) die Bezirksparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Bezirksparteitages beschließt, oder
 - b) mindestens ein Drittel der Bezirksgruppenmitglieder dies zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt, oder
 - c) mehr als die Hälfte der Bezirksparteileitung ausgeschieden ist,
- dann ist ein außerordentlicher Bezirksparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.
- (10) Der Bezirksparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer

halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

- (11) Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirksparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges einbringen.
- (12) Der Bezirksparteiobmann kann Gäste auf den Bezirksparteitag zur Teilnahme einladen und diesen das Wort zu Grußadressen erteilen.
- (13) Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, darf die Bezirksparteileitung nur insoweit treffen, als eine volle finanzielle Bedeckung aus den Mitteln der Bezirksgruppe sichergestellt ist. Für Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung, sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Landespartei haften die handelnden Personen unabhängig von einer allfälligen Haftung der Landespartei dem Dritten und der Landespartei gegenüber persönlich.
- (14) Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes legt der Bezirksparteiobmann nach Anhörung der Bezirksparteileitung fest.

§ 22 Wahlen und Abstimmungen

- (1) a) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist möglich.
b) Die nachträgliche Ausgabe von weiteren Stimm- bzw. Delegiertenkarten nach Eröffnung der Verhandlung ist zulässig, aber nur längstens bis zur Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden der Stimmzählungskommission, bei offener Abstimmung bzw. Wahl bis zur Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden.
- (2) a) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
b) Der Vorsitzende hat zuerst die „Nein-Stim-

men“, danach die „Ja-Stimmen“ zu zählen. Stimmenthaltung gilt als „Nein-Stimme“. Für die Frage, ob ein Antrag angenommen ist, ist die Gegenüberstellung der „Ja-Stimmen“ mit den „Nein-Stimmen“ maßgeblich. Ergibt das Abstimmungsergebnis augenscheinlich eine klare Mehrheit, so genügt es, wenn der Vorsitzende feststellt, dass der Antrag mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt wurde.

- c) Weitergehende und Gegenanträge sind vor dem Hauptantrag, Zusatz- und Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch die Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobmannes sowie der Bezirksparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner durchgeführt werden.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird, als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit, sofern nicht Abs. 5 zum Tragen kommt.

- (5) Gibt es nicht mehr Bewerber als Positionen zu besetzen sind und erreichen diese im dritten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kann der Parteitag beschließen, die Wahl neu durchzuführen. Für diese Wahl können neue Bewerber vorgeschlagen werden. In diesem Fall genügt im dritten Durchgang jedenfalls die relative Mehrheit.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 lit. b) und c) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 23 Funktionäre

- (1) Funktionäre werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung, gewählt.
- (2) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Wer die Vertraulichkeit verletzt, begeht eine Pflichtverletzung im Sinne des § 17. Der jeweilige Obmann bestimmt, ob und in welcher Form Beschlüsse und Beratungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte einer Ortsparteileitung oder Bezirksparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 Abs. 5. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende

Delegierte zum Bezirks- oder Landesparteitag können stets nur durch gemäß § 20 und 21 gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechtigte Parteiorgan (Ortsparteitag, Bezirksparteitag) zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

- (4) Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit der hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.
- (5) Funktionäre haben die Partei (Landesgeschäftsführer) vom Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 24 Vertretung der Partei nach außen

Die Partei wird durch den Landesparteiohmann vertreten (Ausnahme § 16 (3) wonach der Landesgeschäftsführer die Partei in sämtlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten nach außen vertritt). Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiohmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiohmannes kann einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landesparteivorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

§ 25 Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Für den Nachweis der Einhaltung des Fristenlaufes ist der Poststempel maßgeblich.
- (3) Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.
- (4) Delegierte sind jeweils gereiht zu wählen. Überdies ist die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gereiht zu wählen.

- (5) Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der 1. jenes Monats, der zwei Monate vor der Abhaltung des jeweiligen Parteitages liegt.

§ 26 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Landesgruppe und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 27 Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§ 13 Abs. 1 lit. h) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

